

# Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre

<b>Gremium</b>	Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich
<b>Funktionsperiode</b>	11. Synode A.B.
<b>Session</b>	6. Session
<b>Beschlussdatum</b>	21. November 1997, Linz
<b>ABl. Nr.</b>	246/1997

Die Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich erklärt:

Auf Grund der in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ dargelegten Übereinstimmung in der Rechtfertigungslehre stellt die Synode der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich fest: Die in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche enthaltenen Verurteilungen der Rechtfertigungslehre der römisch-katholischen Kirche treffen deren Lehre, wie sie in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ dargestellt ist, nicht.

Die Synode der Evangelischen Kirche A.B. begrüßt die im § 41 in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ ausgesprochene Aufhebung der gegenseitigen Verurteilungen, die kirchentrennende Bedeutung hatten, mit Freude und Dankbarkeit gegenüber Gott.

Diese Feststellung gilt vor dem Hintergrund folgender Klarstellungen:

1. Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ stellt einen bedeutsamen Schritt der Kirchen zum gemeinsamen Zeugnis des Evangeliums dar, das die Kirchen der Welt schuldig sind. Diesem Ziel ist bereits die Übereinstimmung verpflichtet, die mit dem Beschluss der Synode der Evangelischen Kirchen A.B. vom Oktober 1995 gefunden wurde: „Eine Rechtfertigungslehre, die besagt, dass wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, 'verdienen' oder an von uns zu erbringende Vor- oder Nachbedingungen binden können, wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel und der Konkordienformel nicht getroffen.“
2. Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ ist eine wichtige und gute Grundlage für die Fortführung des Dialogs mit der römisch-katholischen Kirche zu Fragen der Rechtfertigungslehre, die bislang nicht behandelt worden sind sowie zu den weiteren ekklesiologischen Fragen, die für eine volle Kirchengemeinschaft noch einer Klärung bedürfen. Dieser Dialog sollte zügig im Licht bereits gefundener Überein-

stimmungen geführt werden. Dabei muss sich auch die zentrale Bedeutung des Rechtfertigungsartikels für die Behandlung der weiteren Themen erweisen.

3. Die Synode A.B. versteht die im § 40 der Gemeinsamen Erklärung gemachte Aussage, dass „die in §§ 18 bis 39 beschriebenen verbleibenden Unterschiede tragbar“ sind in der Weise, dass es sich bei diesen Unterschieden nicht nur um solche „in der Sprache, der theologischen Ausgestaltung und der Akzentsetzung“ und um „Verschiedenheiten in der Entfaltung“ handelt, sondern auch um Unterschiede in der Sache (vor allem im Bezug auf §§ 29 und 30).
4. Ein Problem stellt für uns der § 38 dar, weil in einer der wenigen Verurteilungen der evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften zur Rechtfertigungslehre (FC SD IV, 35 BSELK 949, 17 ff) ausdrücklich verworfen wird, „dass die empfangene Gerechtigkeit des Glaubens ... durch unsere Werke ... erhalten oder bewahret werden“. Die Synode A.B. versteht den § 38 und die Rede von der Bewahrung empfangener Gerechtigkeit durch die guten Werke des Christen so, „dass der Gerechtfertigte dafür verantwortlich ist, die empfangene Gerechtigkeit nicht zu verspielen, sondern in ihr zu leben“. (Lehrverurteilungen im Gespräch, Göttingen 1993).
5. Das ökumenische Bemühen um eine vertiefte Gemeinschaft zwischen der römisch-katholischen Kirche und den Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes mit dem Ziel der vollen Kirchengemeinschaft setzt voraus, dass die Partner einander als Kirchen innerhalb der einen Kirche Jesu Christi achten und anerkennen. Wir bedauern es daher, dass in der Regel als Subjekt der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigung nicht von der römisch-katholischen Kirche und den lutherischen Kirchen geredet wird, obwohl es ja um die Lehre der Kirche, nicht um die subjektiven Anschauungen und theologischen Meinungen ihrer Mitglieder geht. Es muss berücksichtigt werden, dass die Evangelische Kirche A.B. von Österreich auf Grund der Leuenberger Konkordie in einer verbindlichen Kirchengemeinschaft mit den anderen reformatorischen Kirchen lebten und lehrten. Es muss weiter darauf geachtet werden, dass die angestrebte Gemeinschaft auf die Beteiligung aller Kirchen der weltweiten Christenheit ausgerichtet ist.
6. Mit Dankbarkeit stellen wir fest, dass die Einheit in Christus längst in gemeinsamen Wortgottesdiensten, Bildungsseminaren, diakonischer und gesellschaftlicher Aktivität ihren Ausdruck findet. Gleichzeitig bleiben wir beim Abendmahl, was besonders für die Menschen in konfessionsverbindenden Ehen und Familien ein Ärgernis ist, das Zeugnis der Einheit in Christus schuldig. Die reformatorischen Kirchen laden von sich aus die Glieder der römisch-katholischen Kirche zu ihrem Abendmahl im Sinne eucharistischer Gastbereitschaft ein. Weil letztlich Christus der Einladende ist, sehen wir darin einen Hinweis auf die vorgegebene Einheit in Christus.

Die Synode A.B. begrüßt die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigung als eine gute Grundlage für die ökumenische Weiterarbeit und einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer vertieften Kirchengemeinschaft.

In diesem Sinne nimmt die Synode der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses Stellung.

